

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TRAXIT International GmbH, Prinzenstraße 46-50, 58332 Schwelm (im Folgenden TRAXIT GmbH genannt)

1. Geltung

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer, § 14 BGB).

1.2 Die Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Sie gelten ausschließlich; abweichende Einkaufsbedingungen des Vertragspartners werden weder durch unsere Auftragsannahme noch durch dessen Widerspruch Vertragsinhalt.

1.3 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Geschäftsabschlüsse, welche durch Niederlassungen oder Vertriebsmitarbeiter der Firma TRAXIT GmbH abgeschlossen werden, unabhängig davon, ob diese im Inland oder Ausland abgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Verträge werden ausschließlich mit Unternehmern i. S. des § 14 BGB, sowie mit Personen, die im Rahmen der Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, abgeschlossen.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten.

2.3 Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2.4 Abrufaufträge sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, auf eine Laufzeit von 6 Monaten begrenzt. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Abnahme und Bezahlung innerhalb dieser Frist.

3. Preise

3.1 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die entsprechenden Steuern können in Abhängigkeit vom Betriebsstandort und Empfängerstandort abweichen.

3.2 Für die Berechnung der Preise sind die in unserer Versandstätte festgestellten Gewichte, Maße oder Stückzahlen maßgebend.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ist ein bestimmter Lieferzeitpunkt vom Käufer gewünscht, so ist ein konkreter Lieferzeitpunkt zu vereinbaren.

Eine Lieferzeit gilt nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wird.

4.2 Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus, sowie die Einhaltung der dem Vertragspartner obliegenden Pflichten, wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung. Ist dies nicht der Fall so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

4.4 Die Lieferfrist ist mangels anderer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unsere Versandstätte verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

4.5 Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens der Firma TRAXIT GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Herstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Käufer unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien dadurch unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis mit der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

5.2 Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Im Falle der Gewährung darf er nur abgezogen werden, wenn andere fällige Rechnungen nicht mehr offen stehen.

5.3 Das Recht Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Vertragspartner nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.4 Bei Überschreiten des gesetzten Zahlungszieles sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank auf den offenen Rechnungsbetrag zu verlangen.

5.5 Werden uns nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Vergütungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist, vom Vertragspartner nach dessen Wahl Zug-um-Zug Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Der Antrag des Vertragspartners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6. Gefahrübergang / Abnahme

6.1 Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund zwingender Rechtsvorschriften vorgegeben, geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung auf den Vertragspartner mit Übergabe der Ware an die erste zur Versendung bestimmte

Person über. Ansonsten bestimmt sich der Gefahrübergang nach der gesetzlichen Regelung oder den zwingenden Vereinbarungen für den internationalen Warenverkehr. Die Wahl des Versandweges und der Versandart erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, durch uns nach unserem billigen Ermessen. Der Abschluss einer Transportversicherung bleibt dem Vertragspartner überlassen.

6.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, jede Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Mangelhaftigkeit, Vollständigkeit sowie bezüglich der zu liefernden Mengen zu untersuchen.

Stellt der Käufer Mängel oder Abweichungen von der vertraglichen Vereinbarung fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der TRAXIT GmbH gegenüber schriftlich zu rügen.

Es wird ausdrücklich auf die Regelungen des § 377 HGB und dessen Anwendbarkeit hingewiesen, welche gleichsam zum Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gemacht werden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) der Firma TRAXIT GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die der Firma TRAXIT GmbH im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt).

Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderung und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderung geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller zum Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.

7.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gem. Nummer 3-5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.

7.3 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an die Firma TRAXIT GmbH abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Ware abgetreten.

7.4 Der Verkäufer ist lediglich berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese

Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Unterlagen sind auf erste Anforderung herauszugeben.

7.5 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

8. Verzug

Im Falle des Lieferverzuges oder des Lieferausfalles kann der Vertragspartner, nachdem er uns eine angemessene Frist, welche mindestens der zuvor vereinbarten Lieferfrist entspricht, gesetzt hat und nach Setzen einer darauf folgenden angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten.

9. Gewährleistung

9.1 Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel an der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der Interessen des Bestellers zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Nachlieferung berechtigt.

9.2 Nach fruchtlosem Ablauf einer uns zur Nachbesserung bestimmten Frist, die in den gesetzlichen Fällen entbehrlich ist, kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern oder, wenn der Mangel nicht unerheblich ist, vom Vertrag zurücktreten.

9.3 Sachmängel sind unverzüglich, spätestens 7 Tage nach Entdeckung, jedenfalls aber vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist, schriftlich anzuzeigen. Stellt der Kunde einen Mangel fest, ist er verpflichtet, unverzüglich mit TRAXIT GmbH die weitere Vorgehensweise abzustimmen, insbesondere abzustimmen, ob das gelieferte Produkt weiter genutzt wird oder eine andere Vorgehensweise - z. B. Ersatzlieferung - erfolgt.

9.4. Weitere gesetzliche Ansprüche, soweit hier nicht eingeschränkt, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Schadensersatz

10.1 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, sowie für Schäden an Leben,

Körper und Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10.2 Bei der Verletzung vertraglicher Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Schadensersatz ist darüber hinaus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11. Verjährung

11.1 Alle Ansprüche des Vertragspartners -aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren in einem Jahr ab Ablieferung. Hiervon ausgenommen sind lediglich Gewährleistungsansprüche im Hinblick darauf, dass wir auf unseren Produkten ausdrücklich Haltbarkeitsdaten oder Zeiträume, bis zu welchem das Produkt verwendet werden muss, angeben. Für diesen Fall bieten wir Gewährleistung bis zu dem Ablauf des auf dem Produkt abgedruckten Datums. Ist es nicht zu einer Ablieferung gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist.

11.2 Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang oder Abnahme der Waren, es gilt das jeweils frühere Datum für den Beginn der Mängelgewährleistungsfristen.

11.3 Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor. Zwingende längere gesetzliche Fristen bleiben unberührt.

12. Erfüllungsort

Sofern die Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Schwelm, Nordrhein-Westfalen.

13. Allgemeines

13.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (auch in elektronischer Form) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige Absprache mit uns und bei von uns als vertraulich bezeichneten Unterlagen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

13.2 Des Weiteren weisen wir den Vertragspartner auf handelsübliche Abweichungen durch materialbedingte Toleranzen hin. Solche Abweichungen gelten als vom Vertragspartner genehmigt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Hagen oder der Sitz/Wohnsitz des Vertragspartners.

Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, auch bei Streitwerten, die über den sachlichen Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts hinausgehen, vor dem Amtsgericht zu klagen.

15. Rechtswahl

Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht.

Die Anwendung des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Verbindlichkeit des Vertrages

Dieser Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte oder Ziffern verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach den

gesetzlichen Vorschriften im Sinne des Vertrages auszufüllen.

17. Sprachen/Übersetzungen

Rechtsverbindlich gilt ausschließlich die deutsche Version der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Werden Übersetzungen zur Verfügung gestellt, so handelt es sich hierbei lediglich um rechtsunverbindliche Informationen.

Kommt es innerhalb einer Übersetzung oder bei Anwendung einer Übersetzung der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten, so gilt ausschließlich die deutsche Version sowie die daran anknüpfende Auslegung dieser nach deutschem Recht.

Stand: April 2016